

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Lauenbrück
Treiderkamp

im Auftrag von:

Gesellschaft für Entwickeln und Bauen (GEB) mbH
Rathausstr. 52
21423 Winsen (Luhe)

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 06.08.2021

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen, nicht zu erwarten. Routinemäßig werden neben der Planfläche alle angrenzenden Flächen für die ein relevanter Habiatbezug zu den untersuchten Artengruppen besteht, mit erfasst.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1. zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Zur besseren Darstellung im Hinblick auf die Bewertung, wird das Plangebiet in einzelne Teilflächen und Gehölzbestände eingeteilt. Das Plangebiet besteht aus Grünland (Teilflächen 1 u. 5, Abb. 1, 2, 6) und Ackerflächen (Teilflächen 2-4, Abb. 1, 3-5), die durch von Gehölzen gesäumte Wege unterteilt sind.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot umrandet); Quelle: Google Maps

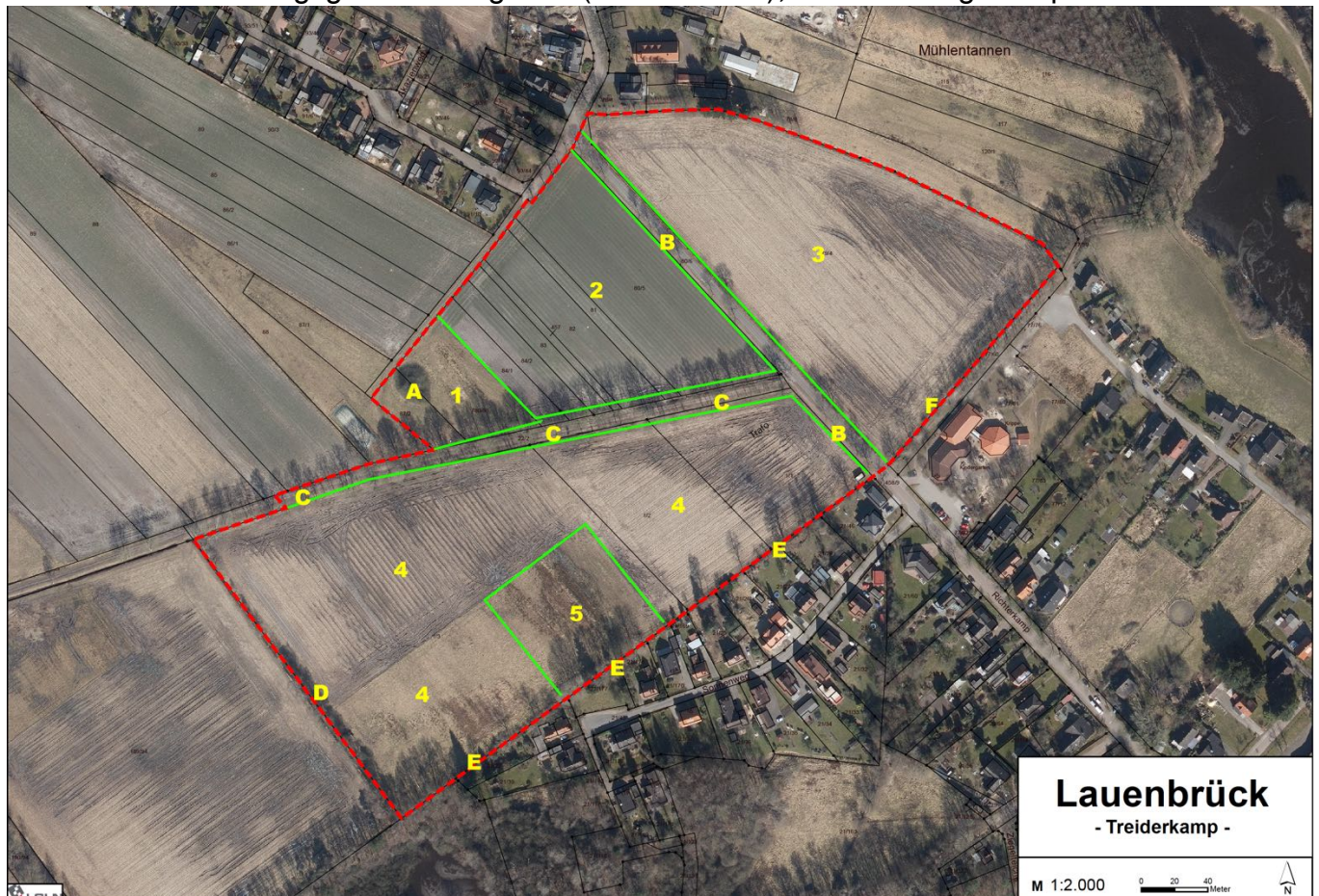


Abb. 2: Blick auf Teilfläche 1 von Süd



Abb. 3: Blick auf Teilfläche 2 von Westen



Abb. 4: Blick auf Teilfläche 3 von Nord-Westen



Abb. 5: Blick auf Teilfläche 4 von Westen



Abb. 6: Blick auf Teilfläche 5 von Süden (Frühjahrsaspekt)



Gehölze (vergl. Abb. 1):

- A: Weidengebüsch (Abb. 2)
- B: Straßenbäume Richterkamp (Abb. 7): vorwiegend Eichen (BHD 30 cm, 1 x 50 cm) mit einzelnen schwachen Birken und Weiden, im Nordteil auch Linden BHD 30- 50 cm
- C: Zentrale Baumallee (Abb. 8): Birken (BHD bis 40 cm), Erlen (bis 40 cm, vereinzelt bis 60 cm), Pappeln (BHD 30 – 50 cm), Eichen (BHD 40 cm), einzelne stärker bis 70 cm. Im Unterwuchs Weißdorn, Weide etc.
- D: Baumhecke am Westrand (Abb. 9): Heckenstrukturen aus Birke, Eberesche, Eiche, Hasel, Weide etc. mit einzelnen Eichen und Birken bis BHD 40 cm.
- E: Gehölzsaum – Süd-West (Abb. 10): Abwechslungsreicher Gehölzsaum mit einzelnen Altbäumen (Birken und Eichen bis BHD 60 cm)
- F: Gehölzsaum – Nord-West (Abb. 11): Gehölzsaum vorwiegend aus Pappeln bis BHD 40 cm und im nördlichen Abschnitt mit Eichen bis BHD 60 cm. Im Unterwuchs Birken, Holunder, Weiden etc.

Abb. 7: Straßenbäume am Richterkamp (Gehölzbestand B)



Abb. 8: Zentrale Baumallee (Gehölzbestand C)



Abb. 9: Baumhecke am Westrand (Gehölzteil D)



Abb. 10: Gehölzsaum Süd-West (Gehölzteil E)



Abb. 11: Gehölzsaum Nord-West (Gehölzteil F)



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmeveraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmeveraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biototypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen:

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

| Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005) | Begehungstermine-Plangebiet: |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. - 31. März | 26.03.2021 |
| Nachtbegehung (Eulrufe) | 26.03.2021 |
| 16.-30. April | 21.04.2021 |
| 1.-15. Mai | 08.05.2021 |
| 16.-31. Mai | 24.05.2021 |
| 1.-15. Juni | 14.06.2021 |

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungsbiotope.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten-Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet.

4.2 Strukturen

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Specht- oder größere Naturhöhlen nachgewiesen werden. Aufgrund der Vielzahl der Gehölze und der teilweise schlechten Einsehbarkeit können potentielle Höhlenquartiere aber nicht komplett ausgeschlossen werden. Insbesondere in der zentralen Baumallee (Gehölzteil C, Abb. 1 u. 8) gibt es vereinzelt Bäume, in denen potentielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse vorhanden sein könnten (Abb. 12). An der zentralen Baumallee sind außerdem neue Meisen- und Starenkästen angebracht worden (Abb. 12). Unter 4.3 und 4.4 werden Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. zur Kompensation bei Eingriffen in die Gehölzstrukturen aufgeführt.

Abb. 12: Baum mit Verdacht auf potentielle Höhlenquartiere (links), Baum mit Nistkasten (rechts)



4.3 Avifauna

Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Tabelle 2 und Abb. 13 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

| Art | Schutz-status | Status U-Gebiet | Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum) |
|---------------|---------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amsel | § | B | Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden. |
| Bachstelze | § | N, (B) | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen. |
| Blaumeise | § | B | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. |
| Buchfink | § | B | Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden. |
| Buntspecht | § | (B) | Überall verbreiteter Brutvogel. |
| Dohle | § | N | Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend. |
| Dorngrasmücke | § | B | Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel. |
| Elster | § | (B) | Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr. |
| Feldsperling | §, RL-Ni V | B | In allen Regionen als Brutvogel vorhanden und dabei zumeist verbreitet, allerdings im Bestand abnehmend. |
| Gelbspötter | §, RL-Ni V | (B) | Brutvogel der nahezu flächendeckend vorhanden ist. |
| Girlitz | §, RL-Ni V | B | Verbreitet vorhandener Brutvogel. |

| | | | |
|-----------------|------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Goldammer | §, RL-Ni V | B | Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. |
| Grünfink | § | B | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. |
| Grünspecht | §§ | (B) | Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel. |
| Hausrotschwanz | § | (B) | Verbreiteter Brutvogel. |
| Haussperling | §, RL-Ni V | N, (B) | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden. |
| Heckenbraunelle | § | (B) | Insgesamt verbreiteter Brutvogel. |
| Kohlmeise | § | B | Flächendeckend auftretender Brutvogel. |
| Kolkrabe | § | N | Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu flächendeckend |
| Kranich | §§ | (Bz) | Vierorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend. |
| Mäusebussard | §§ | N | Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen. |
| Mönchsgrasmücke | § | B | Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel. |
| Rabenkrähe | § | N, (B) | Nunmehr wieder überall verbreitet. |
| Rauchschwalbe | §, RL-Ni 3 | N | Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel. |
| Ringeltaube | § | (B) | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. |
| Rotkehlchen | § | B | Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel. |
| Singdrossel | § | S | Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel. |
| Star | §, RL-Ni 3 | N, S | Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten. |
| Stieglitz | §, RL-Ni V | N | Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel. |

| | | | |
|-----------------|----------------|-----|---------------------------------------------|
| Stockente | § | N | Flächendeckend als Brutvogel vorhanden. |
| Sumpfmeise | § | (B) | Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel |
| Sumpfrohrsänger | § | (B) | Verbreitet vorhandener Brutvogel |
| Waldkauz | §§, RL-Ni V | (B) | Verbreiteter Brutvogel |
| Zaunkönig | § | B | Allgemein verbreiteter Brutvogel. |
| Zilpzalp | § | B | Flächendeckend vorhandener Brutvogel. |

Abb. 13: Beobachtungskarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens: Gü = Grünspecht (< = Rufe), Kch = Kranich (Einzelbeobachtung), Mb = Mäusebussard (Einzelbeobachtung), Rs = Rauchschwalbe, S = Star (Einzelbeobachtung/Trupp), Wz = Waldkauz (< = Rufe); Kartengrundlage: Quelle Google Maps



Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Grünspecht, Kranich, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Waldkauz.

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Aus dem südlichen Umfeld des Plangebietes wurden bei zwei Begehungen Rufe notiert (Abb. 13). Es ist davon auszugehen, dass der Grünspecht auch die Grünlandflächen und Randsäume des Plangebietes zur Nahrungssuche nutzt. Im Plangebiet konnte keine Brut nachgewiesen werden, von einer Brut im Umfeld des Plangebietes ist auszugehen. Die Größe der Brutreviere des Grünspechtes beträgt 3,5-5,3 km² (BEZZEL, E., 1993).

Nahrungshabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Kranich Der Kranich gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft. Im Plangebiet konnte der Kranich nicht beobachtet werden. Auf den südwestlich angrenzenden Ackerflächen konnte am 26.03.2021 ein einzelner Kranich erfasst werden (Abb. 13).

Nahrungshabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Kranich nicht hergestellt werden. Aus Sicht des Gutachters bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Mäusebussard

Der Mäusebussard gehört zwar wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“. Nordwestlich des Plangebietes konnte bei einer Begehung ein jagender Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Die Rauchschwalben konnten vereinzelt über dem Plangebiet jagend festgestellt werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Am 14.06.21 konnte ein Trupp Stare im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Durch die Eingriffe werden keine aktiv genutzten Brut- und Lebensstätten zerstört, Jedoch befinden sich in der zentralen Baumallee **Starenkästen, die bei Eingriffen in den Baumbestand außerhalb der Brutperiode umgehängt werden müssten.**

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Waldkauz

Der Waldkauz gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-NI V). Bei der Nachtbegehung am 26.03.2021 konnte ein rufender Waldkauz außerhalb der Planfläche verortet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Waldkauz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Sollten im Rahmen der Eingriffsregelung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, werden extensive genutzte Grünstreifen zur Förderung des o.g. Arteninventars empfohlen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.4 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§). Es liegen keine belastbaren Hinweise auf die Nutzung des Plangebietes als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte durch Fledermäuse vor.

Allerdings können in der zentralen Baumallee (Gehölzteil C) potentiell geeignete Naturhöhlen, Baumspalten und Quartiere hinter Borke nicht komplett ausgeschlossen werden (siehe auch 4.2). **Konkret zur Fällung anstehende Bäume sind vor dem Eingriff, mit Hilfe von Hubsteigern, zu untersuchen;** siehe auch Bauzeitenregelung. Bei Eingriffen in die Gehölze sind aus Sicht des Gutachters Fledermauskästen als **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig.** Es werden **10 Kästen bilanziert.** Jede Kastengruppe sollte mehrere Modelle enthalten. Die Kästen sind vor Eingriff in den verbleibenden Gehölzen oder den angrenzenden Gehölzbeständen B, E oder F fachgerecht anzubringen.

Die Gehölze entlang der Richterstraße (Gehölzteil B) und die zentrale Baumallee (Gehölzteil C) stellen aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung und der linearen Strukturen aus Sicht des Gutachters wertgebende Nahrungshabitate und Leitstrukturen für Fledermäuse dar. **Die aktuell doppelreihigen Gehölzstrukturen sollten daher nach Möglichkeit zumindest einreihig erhalten bleiben. Gehölzverluste sind durch Pflanzungen, insbesondere von Eichen zu kompensieren,** vergl. auch SMWA, 2012. Gehölzteil A (Weidengebüsch): Weiden, bzw. sich an ihnen aufhaltende Insekten, können insbesondere im Frühjahr eine wichtige Nahrungsquelle für Fledermäuse bieten. **Bei Verlust des Gehölzteils A ist aus Sicht des Gutachters eine Nachpflanzung von Weiden auf mindestens 100 m² möglichst eingriffsnah erforderlich.**

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

5.1 Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

5.2 Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Der gleiche Zeitraum sollte im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse Anwendung finden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung,
- der beschriebenen CEF-Maßnahmen (10 Fledermauskästen),
- einer Baumkontrolle vor Fällung (Ökologische Baubegleitung)
- der unter 4.4 beschriebenen Kompensationspflanzungen im Falle von Eingriffen in den Gehölzbestand

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BATMAP (2019): Datenbasis zur Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen, www.batmap.de

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O.v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-331, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuetiere/massn/6524>

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

SMWA (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Dresden, 114 S.

SÜDBECK, P. et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell